**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

1. Ich nehme die Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Abfederung von außerordentlichen Schäden bei landwirtschaftlichen Kulturen aufgrund von Frost im Jahr 2016 – verfügbar unter [www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at) - zur Kenntnis und verpflichte mich zu ihrer Einhaltung.
2. Ich verpflichte mich dabei ausdrücklich zu allen Flächen meines Betriebes Zutritt zu gewähren, in meine Bezug habenden Unterlagen, welche die Kontroll– und Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu gewähren sowie alle erforderlichen Auskünfte und Unterstützung zu erteilen und alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
3. Ich bin grundsätzlich verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle oder des BMLFUW - und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - eine gewährte Förderung gemäß den Rückforderungsbestimmungen der Sonderrichtlinie ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, wobei der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt, soweit die gemäß Sonderrichtlinie vorgesehenen Bedingungen und Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, insbesondere wenn

* die Beauftragten oder Organe der EU, des BMLFUW, der Förderungsabwicklungsstellen und sonstiger Abwicklungsstellen durch mich über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden oder mir zurechenbare Dritte dies getan haben;
* in dieser SRL vorgesehene Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden bzw. die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten von mir nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.

1. Ich kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie von dieser und anderen Förderungsmaßnahmen des BMLFUW ausgeschlossen werden. Weitergehende rechtliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Ich nehme zur Kenntnis, dass

* das BMLFUW und die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt sind, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung mich betreffenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) verwendet werden und die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von mir selbst erteilten Auskünfte hinaus aus der Weindatenbank und auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (hier insbesondere bei der AMA hinsichtlich der Flächenangaben) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
* das BMLFUW und die Förderungsabwicklungsstelle insbesondere berechtigt sind, Auskünfte über das Bestehen einer Versicherung sowie über geleistete Zahlungen aufgrund bestehender Versicherungen für die geschädigten landwirtschaftlichen Kulturen vom Versicherungsunternehmen einzuholen und diese zur Überprüfung der Angaben im Förderungsansuchen zu verwenden;
* es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen;
* dass aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg cit zu veröffentlichen sind. Die Veröffentlichungspflicht gilt ab einer Förderungshöhe von mehr als € 60.000,- für Beihilfen an Erzeuger im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

1. Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

**Ich bestätige mit meiner (bevollmächtigten) Unterschrift, dass ich alle vor- und nachstehenden Angaben mit bestem Wissen gemacht und die obenstehende Verpflichtungserklärung als Bestandteil des Vertrages als verbindlich zur Kenntnis genommen habe.**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  | Ort, Datum |  | Unterschrift des Förderungswerbers / der Förderungswerberin bzw. Vertretungsbevollmächtigten 1) | | |  |

1) Die Unterschrift gilt auch für die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildenden weiteren Unterlagen.